

Donnerstag, 18. April 1996

1. verurteilt nachdrücklich die Ereignisse, die zu den derzeitigen bewaffneten Auseinandersetzungen geführt haben, und verlangt erneute Anstrengungen der Vereinten Nationen, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, um Frieden und Stabilität in Liberia wiederherzustellen;
2. mißbilligt die Geiselnahmen durch die Konfliktparteien und die Plünderungen in der ganzen Stadt Monrovia und fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung der mehreren Hundert Personen, die von den verschiedenen bewaffneten Splittergruppen der Chran als Geiseln festgehalten werden, und verlangt die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsbestimmungen gegenüber der Zivilbevölkerung sowie die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit der Angehörigen internationaler Organisationen;
3. appelliert an die Konfliktparteien, die Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und den am 12. April 1996 vereinbarten Waffenstillstand entsprechend dem gemeinsamen Appell der UNO, der ECOMOG und aller diplomatischen Vertretungen in Monrovia einzuhalten;
4. bekräftigt sein entschlossenes Festhalten an den Friedensvereinbarungen von Abuja vom 20. August 1995, die vom liberianischen Staatsrat durchzuführen sind, insbesondere was die Abhaltung von freien Mehrparteienwahlen unter internationaler Aufsicht und die Schaffung neuer, die verschiedenen Teile der liberianischen Gesellschaft repräsentierender Institutionen anbelangt;
5. fordert die internationale Gemeinschaft und die EU im besonderen auf, die Unterstützung der ECOMOG zu beschleunigen und zu verstärken, damit diese in der aktuellen Krise vermitteln und anschließend die Entwaffnung aller Bürgerkriegsparteien durchführen kann, sowie die Demobilisierung der Soldaten und ihre Wiedereingliederung ins Zivilleben zu unterstützen;
6. nimmt das Ergebnis der Vermittlungsmission der ghanaischen Regierung zur Kenntnis, die den Beginn einer Stationierung von ECOMOG-Truppen sowie eines Rückzugs der Belagerungstruppen um das Lager Barclay ermöglicht hat;
7. ersucht die interafrikanischen Friedensstreitkräfte, ihre Präsenz in Liberia zu verstärken, um zur Schaffung der Voraussetzungen für eine nationale Aussöhnung beizutragen, und fordert die ECOMOG auf, für die Entwaffnung der etwa sechzigtausend Kämpfer der verschiedenen Fraktionen zu sorgen;
8. fordert die internationale Gemeinschaft auf, das gemäß der Resolution 788/92 des UN-Sicherheitsrats über Liberia verhängte Waffenembargo streng einzuhalten;
9. ist zutiefst besorgt angesichts der unter humanitären Gesichtspunkten bestürzenden Situation Hunderttausender von liberianischen Flüchtlingen in Elfenbeinküste, Guinea und Sierra Leone, und fordert die Kommission auf, weiterhin humanitäre Hilfe in Liberia zu leisten und ihre Hilfsprogramme zugunsten dieser Flüchtlinge zu intensivieren;
10. appelliert ferner an die internationalen Spender, die humanitäre Hilfe für die notleidende Bevölkerung, die durch die gegenwärtige Krise bedroht ist, zu beschleunigen;
11. appelliert besonders an die UNICEF und die EU-Mitgliedstaaten, besondere Programme durchzuführen, um Tausende von liberianischen Soldaten im Kindesalter durch Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und, falls notwendig, psychiatrische Hilfe zu rehabilitieren;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Staatsrat und der Übergangsregierung Liberias, den Regierungen von Ghana, Elfenbeinküste, Sierra Leone, Guinea und Nigeria, dem Generalsekretär der OAU, der Paritätischen Versammlung AKP-EU und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

11. Menschenrechte

a) B4-0514, 0520 und 0525/96

Entschließung zur Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum Thema China/Tibet und zur Haltung der Länder der EU

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage der Menschenrechte in China und Tibet,

A. mit Blick auf die 52. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,

Donnerstag, 18. April 1996

- B. unter Hinweis auf die Erklärung von Wien und den Aktionsplan der Vereinten Nationen, einschließlich der dort bekräftigten Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die im Rahmen der internationalen Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen zu respektieren,
- C. unter Hinweis darauf, daß die Menschenrechtslage in der Volksrepublik China weiterhin sehr ernst ist, wie dies vor allem aus den Berichten von Amnesty International und von Human Rights Watch Asia hervorgeht, während sich die Lage im besetzten Tibet verschlechtert,
- D. voller Genugtuung über den Beschluß der Europäischen Union, eine Resolution zu den Verletzungen der Menschenrechte in der Volksrepublik China und in Tibet einzubringen,
 - 1. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, alle nur denkbaren diplomatischen Wege zu nutzen und entschlossene Bemühungen zu unternehmen, um die Unterstützung weiterer Mitglieder der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sicherzustellen, damit in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eine Resolution zur Lage der Menschenrechte in China und Tibet verabschiedet wird, die den bereits vom Europäischen Parlament angenommenen Entschlüssen Rechnung trägt;
 - 2. fordert die Mitgliedstaaten der Union auf, sich bei der Einreichung und der Unterstützung der Resolution mit den Vereinigten Staaten abzustimmen;
 - 3. fordert den Rat auf, ihm und seinem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten über die von der Union innerhalb der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen verfolgte Strategie und die dabei erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;
 - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Mitgliedstaaten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und der tibetanischen Regierung im Exil zu übermitteln.

b) **B4-0496, 0500, 0522 und 0551/96**

EntschlieÙung zum Bakun-Staudamm

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf den Beschluß der malaysischen Regierung, den Bau des umstrittenen Bakun-Wasserkraftwerks in Sarawak (Ost-Malaysia) voranzutreiben,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß mit den Rodungsarbeiten und den Bauarbeiten bereits begonnen wurde,
- C. in der Erwägung, daß es wiederholt seine Besorgnis über die Abholzung des Tropenwaldes und die Verstöße gegen die Rechte der einheimischen Gemeinschaften in Sarawak geäußert hat, insbesondere in seinen Entschlüssen vom 8. Juli 1988 zu den katastrophalen Auswirkungen der großflächigen Abholzung in Sarawak (Ost-Malaysia) ⁽¹⁾ und vom 27. Mai 1993 zur Lage der Menschenrechte in Sarawak und zum Moratorium für die Einfuhr tropischer Harthölzer und Holzzeugnisse aus Sarawak/Malaysia ⁽²⁾,
- D. in der Erwägung, daß die malaysische Regierung 1990 beschlossen hatte, das Wasserkraftwerkvorhaben in Bakun einzustellen und dies als das große Opfer Malaysias zugunsten der Umwelt darstellte,
- E. in der Erwägung, daß dieser Beschluß 1993 trotz weitverbreitetem öffentlichen Widerstand gegen das Vorhaben in Malaysia aufgehoben wurde,
- F. in der Erwägung, daß Bakun das größte Wasserkraftwerk in Südostasien sein wird, mit einem der höchsten Staudämme der Welt und einem Stausee, der 70.000 ha Land bedeckt (eine Fläche, die größer als Singapur ist),
- G. in der Erwägung, daß 8.000 bis 10.000 Angehörige der einheimischen Bevölkerung aufgrund des Baues des Staudamms umgesiedelt werden, und daß der Plan für ihre Wiederansiedlung sehr ungewiß ist,

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 12.09.1988, S. 196.

⁽²⁾ ABl. C 176 vom 28.06.1993, S. 158.